

Zur Vorlage beim:

Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, - Arzneimittelüberwachung -,
Gartenstraße 24, 24534 Neumünster



(Apothekenstempel)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 11 a des Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz - ApoG) vom 15.10.1980 (BGBl. I S. 1993), in der derzeit gültigen Fassung, zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 AMG

Ich, Inhaber/in der Erlaubnis zum Betrieb der

Bezeichnung und Anschrift der Apotheke, für die die Erlaubnis beantragt wird

versichere rechtsverbindlich, dass folgende Anforderungen von mir erfüllt werden:

1. Der Versand wird aus einer öffentlichen Apotheke zusätzlich zu dem üblichen Apothekenbetrieb und den dafür geltenden Vorschriften erfolgen, soweit für den Versandhandel keine gesonderten Vorschriften bestehen. Der Versand wird insbesondere nach Maßgabe des § 17 Abs. 2a Apothekenbetriebsordnung erfolgen.

Die „Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit und soziale Sicherung zum Versandhandel und elektronischen Handel mit Arzneimitteln“ vom 18.03.2004 werden beachtet.

2. Mit einem Qualitätssicherungssystem wird sichergestellt, dass

- a) das zu versendende Arzneimittel so verpackt, transportiert und ausgeliefert wird, dass seine Qualität und Wirksamkeit erhalten bleibt,
- b) das versandte Arzneimittel der Person ausgeliefert wird, die von dem Auftraggeber der Bestellung der Apotheke mitgeteilt wird. Diese Festlegung kann insbesondere die Aushändigung an eine namentlich benannte natürliche Person oder einen benannten Personenkreis beinhalten,
- c) die Patientin oder der Patient auf das Erfordernis hingewiesen wird, mit dem behandelnden Arzt Kontakt aufzunehmen, sofern Probleme bei der Medikation auftreten und
- d) die Beratung durch pharmazeutisches Personal in deutscher Sprache erfolgen wird.

3. Es wird sichergestellt, dass

- a) innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung das bestellte Arzneimittel versandt wird, soweit das Arzneimittel in dieser Zeit zur Verfügung steht, es sei denn, es wurde eine andere Absprache mit der Person getroffen, die das Arzneimittel bestellt hat; soweit erkennbar ist, dass das bestellte Arzneimittel nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist versendet werden kann, ist der Besteller in geeigneter Weise davon zu unterrichten,
- b) alle bestellten Arzneimittel geliefert werden, soweit sie im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes in den Verkehr gebracht werden dürfen und verfügbar sind,

